

Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG)

vom 18. März 2011 (Stand am 1. Mai 2012)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. September 2009²,
beschliesst:*

1.–5. Kapitel: ...

Art. 1–33

6. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: ...

Art. 34 und 35

2. Abschnitt: Psychologieberufekommission

Art. 36 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Bundesrat setzt eine Psychologieberufekommission ein und ernennt deren Mitglieder.

² Er sorgt für eine angemessene Vertretung der Wissenschaft, der Hochschulen, der Kantone und der betroffenen Berufskreise.

³ Die Psychologieberufekommission unterhält eine Geschäftsstelle.

⁴ Sie gibt sich ein Geschäftsreglement; darin regelt sie namentlich das Entscheidungsverfahren. Das Geschäftsreglement ist dem EDI zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 37 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Psychologieberufekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie berät Bundesrat und EDI in Fragen der Anwendung dieses Gesetzes.

AS 2012 1929

¹ SR 101

² BBl 2009 6897

- b. Sie entscheidet über die Anerkennung ausländischer Aus- und Weiterbildungsabschlüsse.
 - c. Sie nimmt Stellung zu Anträgen auf Einführung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln.
 - d. Sie nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen.
 - e. Sie nimmt Stellung zu den Berufsbezeichnungen der Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Weiterbildungstiteln.
 - f. Sie erstattet dem EDI regelmässig Bericht.
- ² Der Bundesrat kann ihr weitere Aufgaben übertragen.
- ³ Die Psychologieberufekommission kann Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

3. Abschnitt: ...

Art. 38–43

7. Kapitel: ...

Art. 44 und 45

8. Kapitel: ...

Art. 46–49

Art. 50 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten:³

Artikel 36 und 37: 1. Mai 2012,
die übrigen Bestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

³ BRB vom 18. April 2012